

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) i. V. m. § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Abgaben

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung Abgaben.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung nutzt oder nutzen kann.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer, als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner, dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne von § 44 Abgabenordnung.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Abgabenschuldner als Gesamtschuldner. Der Abgabenbescheid über die gesamte Abgabensforderung kann mit Wirkung für und gegen alle Abgabenschuldner an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Bei Nachbarschaftstonnen (Behältergemeinschaft) haftet jeder Beteiligte für den Gesamtbetrag der Abfallabgaben der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten und sonstigen Abfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß § 4 Abs.9.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 4 Abs. 10.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Monatsgebühr für die Entsorgung der zugelassenen Restabfallbehältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung, die regelmäßig entsorgt werden, beträgt bei

a: zweiwöchentlicher Entleerung für Restabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

- 40	5,50 EUR,
- 60	8,25 EUR,
- 80	11,00 EUR,
- 120	16,50 EUR,
- 180	24,75 EUR,
- 240	33,00 EUR,
- 770	105,90 EUR,
- 1.100	151,25 EUR.

b: wöchentlicher Entleerung für Restabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

- 240	66,00 EUR,
- 770	211,80 EUR,
- 1.100	302,50 EUR.

c: zweimaliger wöchentlicher Entleerung für Restabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

- 240	132,00 EUR,
- 770	423,60 EUR,
- 1.100	605,00 EUR.

- (2) Die Monatsgebühr für die Entsorgung der zugelassenen Bioabfallbehältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung, die regelmäßig entsorgt werden, beträgt bei

a: zweiwöchentlicher Entleerung für Bioabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

- 35 Eigenkompostierer	3,50 EUR,
- 40	5,50 EUR,
- 60	8,25 EUR,
- 80	11,00 EUR,
- 120	16,50 EUR,
- 180	24,75 EUR,
- 240	33,00 EUR,

b: wöchentlicher Entleerung für Bioabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

- 240	66,00 EUR,
-------	------------

- (3) Die Monatsgebühr für die Entsorgung der zugelassenen Gartenabfallbehältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung, die regelmäßig in dem Zeitraum von März bis einschließlich November entsorgt werden, beträgt bei zweiwöchentlicher Entleerung für Gartenabfallbehältnisse
Liter pro Behälter
- | | |
|-------|-----------|
| - 120 | 5,00 EUR, |
| - 240 | 6,00 EUR, |
- (4) Die Gebühr für den zusätzlichen
- Restabfallsack (§ 4 Abs. 1 Nr. 5a der städtischen Abfallwirtschaftssatzung) beträgt pro Sack 3,50 EUR.
 - Bioabfallsack (§ 4 Abs. 1 Nr. 5b der städtischen Abfallwirtschaftssatzung) beträgt pro Sack 3,50 EUR.
- Bei Nichtbenutzung der unter a und b genannten Abfallsäcke erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (5) Die Gebühr für ein Schloss beträgt im Monat 1,00 EUR.
- (6) Die Gebühr für die Reinigung einer Abfalltonne beträgt auf dem Wertstoffhof pro Gefäß 10,00 EUR.
- (7) Für die An-, Ab- und Ummeldung der Abfallbehältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung wird pro Vorgang eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

Die An- und Ummeldung der Abfallbehältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung ist gebührenfrei.

Der Gefäßtausch im Rahmen

- der Eigenkompostierförderung (§ 11 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung)
- des Zusammenschlusses zu einer Nachbarschaftszone (§ 15 Abs. 5 und Abs. 6 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung)
- der Änderung des Leerungsrhythmus der Restabfallcontainer bzw. Bioabfallbehälter (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung) ist gebührenfrei.
- der zur Verfügungsstellung von Zusatzvolumen im Sinne des § 4 Abs. 9. ist gebührenfrei.

- (8) Die einmal jährlich stattfindende Erfassung und Beseitigung von Weihnachtsbäumen aus Haushalten, die gebührenfreie Anlieferung auf dem ESN-Wertstoffhof nach Abs. 8, sowie die Annahme von Sonderabfällen aus privaten Haushalten, ist mit den Gebühren nach Absatz 1 und 2 abgegolten.
- (9) Zusatzvolumen für Kleinkinder bis zum Alter von 30 Monaten:
- Auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage einer Geburtsurkunde erhält man für ein Kleinkind bis zum Alter von 30 Monaten ein zusätzliches Restabfallvolumen, in dem bis 180 Liter Restabfall, das nächste größere Restabfallgefäß, als das im Zeitpunkt der Antragstellung Vorgehaltene, zur Verfügung gestellt wird.
 - Das zusätzliche Volumen beträgt mindestens 40 Liter.
Eine Abfallgebühr wird für dieses zusätzliche Volumen nicht erhoben.
Es wird ab dem Folgemonat der Antragstellung bereitgestellt.

c) Bei Mehrlingsgeburten oder wenn die Voraussetzungen für mehrere Kinder gleichzeitig erfüllt werden, vervielfacht sich das zusätzliche Volumen nach b) entsprechend der Anzahl der Kinder.

d) Wird ein größeres Restabfallgefäß als 180 Liter vorgehalten oder liegen begründete Ausnahmefälle vor, welche ein größeres oder zusätzliches Abfallgefäß nicht ermöglichen, kann durch den ESN vergleichbares zusätzliches Volumen in Form von Abfalltonnen oder Abfallsäcken zur Verfügung gestellt werden.

B) Zusatzvolumen wegen nachgewiesener Inkontinenz:

a) Auf schriftlichen Antrag erhalten Inkontinente außerhalb einer Pflegeeinrichtung für jeweils ein Jahr ein zusätzliches Restabfallvolumen, in dem bis 180 Liter Restabfall, das nächste größere Restabfallgefäß, als das im Zeitpunkt der Antragstellung vorgehaltene, zur Verfügung gestellt wird.

b) Das zusätzliche Volumen beträgt mindestens 40 Liter.
Eine Abfallgebühr wird für dieses zusätzliche Volumen nicht erhoben.
Es wird ab dem Folgemonat der Antragstellung bereitgestellt.

c) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Personen gleichzeitig vor, vervielfacht sich das Volumen nach b) entsprechend der Anzahl der Personen.

d) Ein Antrag auf Verlängerung ist 1 Monat vor Ablauf des Jahres neu zu stellen. Wird ein Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig gestellt wird eine Gebühr von 15,-- Euro erhoben, wenn durch das Versäumnis ein zusätzlicher Aufwand entsteht.

e) Einem Antrag ist ein schriftliches Attest des behandelnden Arztes beizufügen.

f) Wird ein größeres Restabfallgefäß als 180 Liter vorgehalten oder liegen begründete Ausnahmefälle vor, welche ein größeres oder zusätzliches Abfallgefäß nicht ermöglichen, kann durch den ESN vergleichbares zusätzliches Volumen in Form von Abfalltonnen oder Abfallsäcken zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich wird nach Gewicht abgerechnet. Eine Verwiegung der Abfälle erfolgt ab einer Menge von 50 kg. Bei Waageausfall des elektronischen Wiegesystems wird nach Kubikmeter abgerechnet.

Für die gebührenfreien Abfallsorten nach Satz 1 gilt pro Haushalt eine Höchstgrenze von 5 m³ pro Anlieferung.

Erbringt der Gewerbebetrieb den Nachweis, dass der Abfall aus einem Haushalt stammt, gelten die Gebührensätze für Haushalte, sofern der Gewerbebetrieb diese an den Abfallerzeuger weiterberechnet. Für Anlieferungen aus Haushalten von außerhalb der Stadt Neustadt an der Weinstraße gelten die Gebührensätze für Gewerbe und Verwaltungen.⁵

- (11) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 4 Abs. 10 (Gewerbe) zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (12) Bei Anlieferung an der Bauschuttzubereitungsanlage gelten folgende Gebühren:
 - a) nicht verunreinigter Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch
 - aus Haushalten bis zu einer Anlieferung von 100 kg pro Tag gebührenfrei,
 - b) kompostierbare Gartenabfälle
 - aus Haushalten bis zu einer Anlieferung von 100 kg pro Tag gebührenfrei.
- (13) Werden andere als die in Abs. 9 bezeichneten Abfälle entsorgt, oder erfordert die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand, so sind dafür Gebühren zu erheben, die den tatsächlichen Kosten entsprechen.
- (14) Erbringt die Stadt (ESN) für einen bestimmten Verursacher eine Leistung und entsteht der Stadt (ESN) in diesem Zusammenhang Aufwendungen die von Dritten in Rechnung gestellt werden, sind der Stadt (ESN) die Aufwendungen in Höhe des Bruttorechnungsbetrages zu ersetzen.
- (15) Für den außerordentlichen Einsatz von Personal und Gerät im Zusammenhang der Abfallentsorgung, sind die Aufwendungen gemäß der Gebührensatzung zu erstatten. Die Berechnungsgrundlage sind die jeweils festgesetzten Stundensätzen der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (16) Für Schäden an festen Erfassungsbehältnissen und Schließern haftet bei dessen Verschulden der Anschlusspflichtige und der Verursacher (§ 14 Abs. 1 Satz 7 Abfallwirtschaftssatzung) für Gefäße von 35 l bis 240 l mit einem Betrag von 50,00 EUR, für Gefäße mit einem Volumen von 770 l und 1.100 l mit einem Betrag von 200,00 EUR und für Schließern mit einem Betrag von 50,00 EUR.

§ 5 Grundgebühr

Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke im Sinne des § 4 Abs.3 oder Haushalte im Sinne des § 4 Abs.6 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung, wird eine Grundgebühr in Höhe von 18,00 EUR pro Abfallart (Rest- und oder Bioabfall) und Jahr erhoben, soweit für die jeweilige Abfallart das Mindestvolumen nicht vorgehalten wird.

§ 6 Abgabenerhebung

Die Abgaben für die Abfallentsorgung werden per Bescheid festgesetzt soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.

§ 7 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung entsteht am Ersten des Monats, in dem die Benutzungspflicht eintritt bzw. der Gefäßtausch vollzogen wurde. Wenn die Benutzungspflicht in der zweiten Hälfte des Monats eintritt bzw. der Gefäßtausch in der zweiten Hälfte des Monats vollzogen wurde, entsteht die Gebührenpflicht am Ersten des folgenden Monats. Sie endet am Letzten des Monats, in dem die Benutzungspflicht entfällt.

§ 8 Übergangsregelung

- (1) Auf Grundlage der zum 1. Januar 2016 gemeldeten bzw. vorgegebenen Gefäße bestimmt sich die jeweilige Gebühr nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2. Wird ein größeres Gefäßvolumen tatsächlich vorgehalten, hat das bis zum Gefäßtausch keine Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Für Änderungen des Gefäßbestandes nach dem 1.01.2016 gilt § 7. Die Gebühr für den erstmaligen Tausch gemäß § 4 Abs. 7 entfällt bis zum 30.09.2016.
- (2) In begründeten Fällen kann der ESN abweichend von Vorgaben des § 14 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung kostendeckende Sondervereinbarungen mit den jeweiligen Antragstellern treffen.

§ 9 Erhebungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Die Abgaben nach § 4 Abs. 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Alle übrigen Gebühren nach dieser Satzung sind bei der Abfuhr oder Anlieferung des Abfalls oder bei der Ausgabe der Abfallsäcke zahlbar.
- (2) Die Abgaben nach § 4 Abs. 10, 13, 14 und 15 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides bzw. mit der Benutzung des ESN-Wertstoffhofes fällig.
- (3) Die Abgabe nach § 4 Abs. 4 a und b wird mit Ausgabe der Restabfall bzw. Bioabfallsäcke fällig.

§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 1. Januar 1999 außer Kraft. Neustadt an der Weinstraße, den _____

STADTVERWALTUNG

Löffler